



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Pr.Zl. 5906/18-4/91

II-690 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

155 IAB

1991 -02- 07

ZU 180 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Lackner und Kollegen vom 18. Dezember 1990,
Zl. 180/J-NR/90, betreffend die Novellierung
des Postgesetzes

Ihre Frage

"Werden Sie durch eine weitere Novellierung der Postordnung (§ 202a) dafür sorgen, daß auch in Zukunft bei Verzicht auf die Zustellung unbeanschrifteter Sendungen Informationen von Ämtern, Behörden, Gemeinden, Pfarren udgl. nach wie vor an die Haushalte zugestellt werden können?"

darf ich wie folgt beantworten:

Bei den Vorarbeiten zu der am 1. August 1990 in Kraft getretenen Novelle zur Postordnung wurde eingehend geprüft, auf welche Weise den Empfängern die Möglichkeit geboten werden kann, die Annahme von unbeanschrifteten Sendungen nicht nur im Einzelfall, sondern generell im voraus zu verweigern. Hierbei waren nicht nur die sehr unterschiedlichen Interessenslagen der verschiedenen Absender- bzw. Empfängergruppen zu berücksichtigen, sondern es mußte auch nach einer Lösung gesucht werden, die in einem Massenbeförderungsunternehmen, wie es die Post darstellt, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebsablaufes vollziehbar ist.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurde die derzeit geltende Regelung (§ 202a der Postordnung) ausgearbeitet. In das abgewinkelte Begutachtungsverfahren wurden unter anderem auch die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien und die Bundeswirtschaftskammer eingebunden.

- 2 -

Nunmehr hat sich gezeigt, daß zwar nach wie vor ein massives Interesse an einer generellen Ablehnung der Zustellung von Werbesendungen besteht, andererseits der betreffende Personenkreis von bestimmten Informationen (z.B. Mitteilungen von Ämtern, Behörden, Gemeinden uä.) nicht ausgeschlossen sein will. Im Hinblick darauf wird postintern neuerlich geprüft, ob für die in Rede stehenden Mitteilungen unter Beachtung eines vertretbaren betrieblichen Aufwandes abweichende Regelungen getroffen werden können.

Eine Entscheidung über eine Änderung der bestehenden Regelung wird nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse getroffen werden.

Wien, am 6. Februar 1991

Der Bundesminister

